

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/269

Datum der Freigabe: 30.11.2021

Amt:	Finanzbuchhaltung / Steueramt	Datum:	30.11.2021
Bearb.:	Jens Luth	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Jens Luth		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss	15.12.2021	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	15.12.2021	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

I. Nachtragssatzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Kappeln erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung eine Zweitwohnungssteuer. Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Kappeln ist eine der Berechnungsgrößen der sog. Bodenrichtwert der jeweiligen Zone, in der sich die Zweitwohnung befindet. Die Bodenrichtwerte werden alle zwei Jahre vom Gutachterausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg neu festgestellt. Die Zonen sind einzusehen unter <https://danord.gdi-sh.de>.

Mit dem Stichtag 31.12.2020 haben sich die Bodenrichtwerte erheblich erhöht.

Gemäß § 4 der Satzung gilt für das laufende Veranlagungsjahr der Bodenrichtwert mit Stichtag des Vorvorjahres. Die Werte mit dem Stichtag 31.12.2020 (veröffentlicht im Spätsommer 2021) gelten somit für die Jahre 2022 und 2023. Als Anlage 1 beigefügt sind drei Beispiele für Geltung und Erhöhung der Bodenrichtwerte.

Falls der derzeitige Steuersatz von 3 % beibehalten würde, wird sich die Zweitwohnungssteuer bei den Steuerpflichtigen zwischen 20 % und 218 % entsprechend der Veränderungen der Bodenrichtwerte erhöhen.

Um diesen teilweise immensen Auswirkungen entgegen zu wirken, insgesamt jedoch das Steueraufkommen zu halten, wird empfohlen, den Steuersatz auf 1,8 % anzupassen.

Die Steuereinnahmen werden somit gehalten, jedoch anders auf die Steuerpflichtigen verteilt, da die Steigerungen der Bodenrichtwerte sehr unterschiedlich ausfallen (siehe Beispiele in Anlage 1).

Finanzielle Auswirkungen:

JA

NEIN

Betroffenes Produktkonto: 02/61100/403400 bzw. 02/61100/603400

Ergebnisplan Finanzplan

Produktverantwortung: Ute Sohr

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt:

Die Stadtvertretung beschließt die I. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer gemäß anliegendem Entwurf vom 01.12.2021.

Anlage(n)

Anlage 1: Veränderungen Bodenrichtwerte

Anlage 2: Entwurf I. Nachtragssatzung